

Ökologische Schutzgebiete in der Marktgemeinde Bad Großpertholz



Bildnachweise

Wenn nicht anders angegeben, liegen die Rechte für alle Fotografien in diesem Dokument bei Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.

Ersteller



Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9 • 3973 Karlstift • Austria
ZVR-Zahl: 989047125
© 2014 by Protect • Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Die NGO Protect ist eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anerkannte Umweltorganisation (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013, gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000).

Die NGO Protect ist „Countdown 2010“-Partner – eine Initiative der IUCN zum Schutz der Vielfalt des Lebens auf unserer Erde – und unterstützt das Programm „UN-Decade on Biodiversity 2011-2020“ der Vereinten Nationen.

Schutzgebiete in der Marktgemeinde Bad Großpertholz

Das Gebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz ist von außerordentlichem Interesse für den Naturschutz. Die Gemeinde hat nicht nur großen Anteil an zwei der wichtigsten Gebiete Österreichs für den Vogelschutz, sie ist aufgrund ihrer Lage im Grünen Band Europas und ihrem Reichtum an verschiedenen Lebensräumen – von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung mit Mooren, Moorwäldern, Teichen etc. bis hin zu Trockenwiesen – von hoher Wichtigkeit für den Erhalt extrem gefährdeter Arten und Lebensräume.

Dieser Wert zeigt sich in der Ausweisung zahlreicher Schutzgebiete, die im Gemeindegebiet liegen:

- Natura 2000-Vogelschutzgebiet (SPA „Waldviertel“)
- Important Bird Areas (IBA „Freiwald“ und IBA „Westliches Waldviertel“)
- Natura 2000-FFH-Gebietsflächen (SCI/SAC „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“)
- Faktisches Natura 2000-Gebiet „Oberes Waldviertel“ (siehe STALLEGGER et al. 2012 und Mahnschreiben der EU-Kommission vom 30. Mai 2013 (2013/4077 C(2013) 3054 final))
- Naturschutzgebietsflächen „Karlstifter Moore“
- Biogenetische Reservatsflächen „Karlstifter Moore“
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet „Waldviertler Teich-, Moor- und Flusslandschaft“)
- das Grüne Band Europas
- unersetzliche Wildtier-Migrationsrouten von internationaler Bedeutung
- Landschaftsschutzgebiet „Großpertholz“
- Naturpark „Nordwald“
- Naturdenkmal (Pflanzenstandort des *Crocus albiflorus* im Nordwesten der KG Karlstift)

Leider haben diese Naturschätze in der Gemeinde aktuell keinerlei Bedeutung. Es werden massive Zerstörungen vorgenommen und erste Schutzgüter sind bereits ausgerottet.

Nachfolgend werden die Schutzgebiete, deren Lage und der Umsetzungsstand im Gemeindegebiet von Bad Großpertholz kurz dargestellt.

1. Landschaftsschutzgebiet und Naturpark

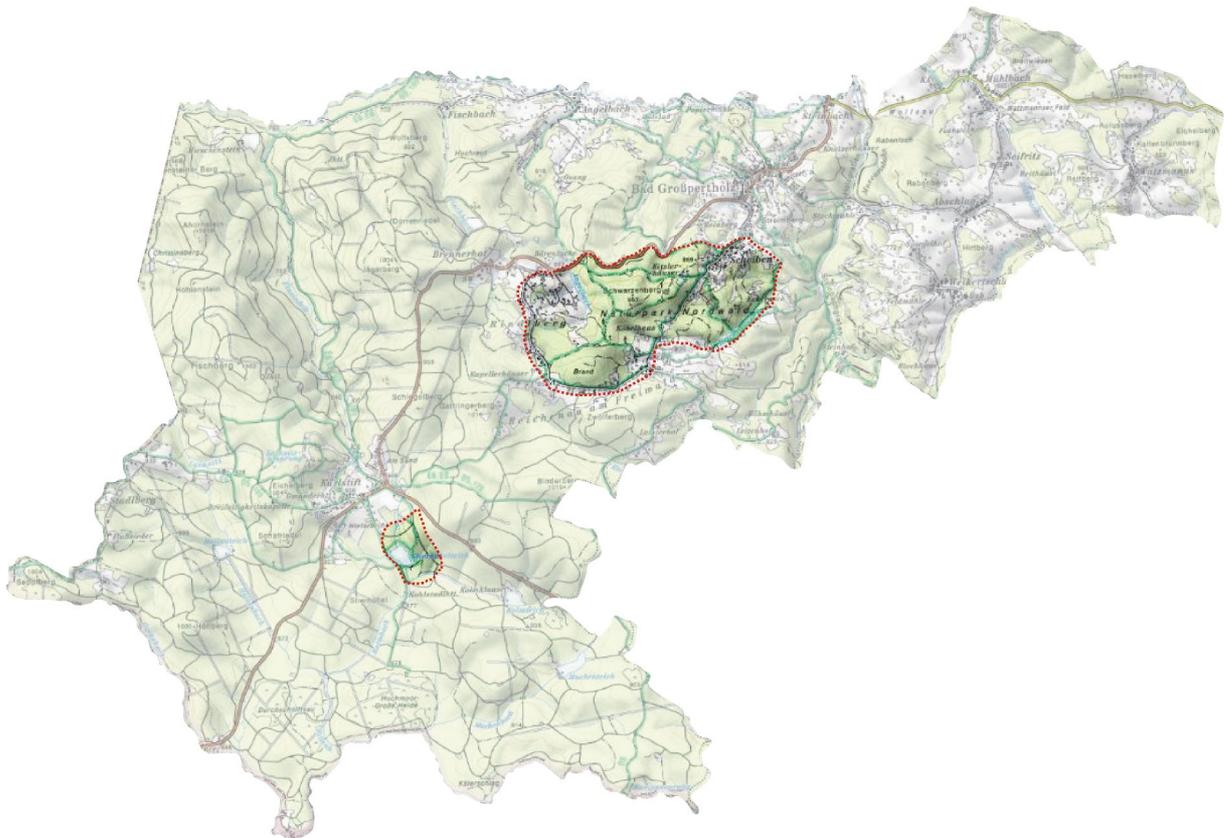


Abb. 1: Die beiden Teilflächen des Naturparks „Nordwald“ und des flächengleich ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Großpertholz“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖGIS].

§ 13 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 (i.d.F. vom 21. Februar 2013, 10. Novelle, LGBl. 5500) definiert einen Naturpark als Schutzgebiet, das durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden kann und unter anderem die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur als Voraussetzung aufweist. Der hier betrachtete Naturpark Nordwald umfaßt die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Großpertholz.

§ 8 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 definiert zum Landschaftsschutzgebiet: „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.“

Bereits aus der rechtlichen Definition der Gebiete wird deutlich, dass ein Naturpark, aber auch ein Landschaftsschutzgebiet primär dem Tourismus dient, auch wenn die Gebietsdefinitionen im Naturschutzgesetz verankert sind, und entsprechend § 8 Abs. 4 Z. 3 Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen sind, wenn die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die im Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet „Großpertholz“ und Naturpark „Nordwald“ dekongungsgleich ausgewiesenen zwei Flächen (siehe Abb. 1) verfügen auch über eine Reihe touristischer Angebote wie Tiergehege, Abenteuerspielplatz, Grillanlage, Aussichtsturm, Badeteich, rekonstruierter Triftkanal, Schauraum zum Leben der Holzarbeiter etc. Die Angebote weisen jedoch keinen Bezug zu den Schutzgütern und deren Habitats auf, sie stellen den Menschen in den Mittelpunkt.

Die Homepage „Naturparke Niederösterreich“ (2013) hält für den Naturpark „Nordwald“ fest: „Der Naturpark ist auch Lebensraum für Birkhühner, Auerhühner und verschiedene Insektenarten.“. Die stö-

rungsempfindlichen Schutzgüter Birkhuhn und Auerhuhn hatten im Gebiet des Naturparks ihren natürlichen Lebensraum. Aufgrund von Störungen und unangepassten Bewirtschaftungen – also Maßnahmen, die entsprechend der Rechtsnorm (§ 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) zu versagen gewesen wären – sind diese Schutzgüter zwischenzeitlich ausgerottet worden.

Auch die landschaftliche Schönheit wurde durch unterschiedliche Maßnahmen bereits stark in Mitleidenschaft gezogen. Am auffälligsten sind das hektarweise Zupflanzen wertvoller Wiesen mit Fichtenmonokulturen, die forstwirtschaftlichen Intensiv Eingriffe sowie Baumaßnahmen, die maßgeblich zur negativen Veränderung des Landschaftsschutzgebiets beitragen.

2. Naturschutzgebiet und Biogenetisches Reservat



Abb. 2: Die fünf Flächen des Naturschutzgebiets „Karlstifter Moore“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖGIS].

Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 sind Naturschutzgebiete unter anderem Gebiete im Grünland, die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse auszeichnen und/oder die für den betroffenen Lebensraum charakteristische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten, beherbergen.

Soweit der Umgebungsbereich für die Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes von Gebieten wesentliche Bedeutung hat, kann er in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzen oder Tiere dem Gebiet zugeordnet werden können (§ 11 Abs. 2 NÖ NSchG 2000).

Als **Naturschutzgebiet** wurden seit 1981 einige Hochmoorflächen in der KG Karlstift – nämlich Teile der Sepplau, der Großen Heide, der Kleinen Heide, des Südteils der Wurzelsteigmoore und der Lattenwegau – verordnet (siehe Abb. 2).

Umgebungsbereiche, die für die Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes der Gebiete wesentliche Bedeutung haben, wurden nicht in das Schutzgebiet einbezogen.

Seit 1989 sind die Naturschutzgebietsflächen zusätzlich als **Biogenetisches Reservat** ausgewiesen: „*Herzynische Latschenhochmoore von urtümlicher Schönheit und Unberührtheit*“. Als charakteristische Arten des Biogenetischen Reservats sind unter anderem angeführt: das stark gefährdete Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), das ebenso stark gefährdete Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), die gefährdete Kreuzotter (*Vipera berus*), der vom Aussterben bedrohte Hochmoor-Laufkäfer (*Carabus menetriesi pacholei*), die vom Aussterben bedrohte Zwergbirke (*Betula nana*), der Siebenstern (*Trientalis europaea*), der an nasse Moorböden gebundene Rundblättrige Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), unterschiedliche stark gefährdete Torfmoose (*Sphagnum sp.*), die Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), unterschiedliche an Moore gebundene Beerensträucher (*Vaccinium sp.*).

Weitere Moore in der KG Karlstift, namentlich Teile der Sepplau – entsprechend der Kategorisierung im Österreichischen Moorschuttkatalog „*Schönstes und besterhaltenes Mittelgebirgs-Latschenhochmoor Österreichs*“ –, die Durchschnittsrau, die Kranawettau, das nördliche Wurzelsteigmoor, die Spanschleißlau, ein namentlich unbenanntes Moor sowie die nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teilflächen der oben genannten Moore, ebenso die flächigen Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie), wurden nicht als Naturschutzgebietsflächen verordnet. Die Moorlebensräume in der KG Reichenau sind bislang als Moorwälder kategorisiert.

Die tatsächlich noch vorhandenen lebenden Hochmoorflächen (nach STEINER 1992, ohne Berücksichtigung der prioritären Moorwälder) sind in Abb. 3 dargestellt.

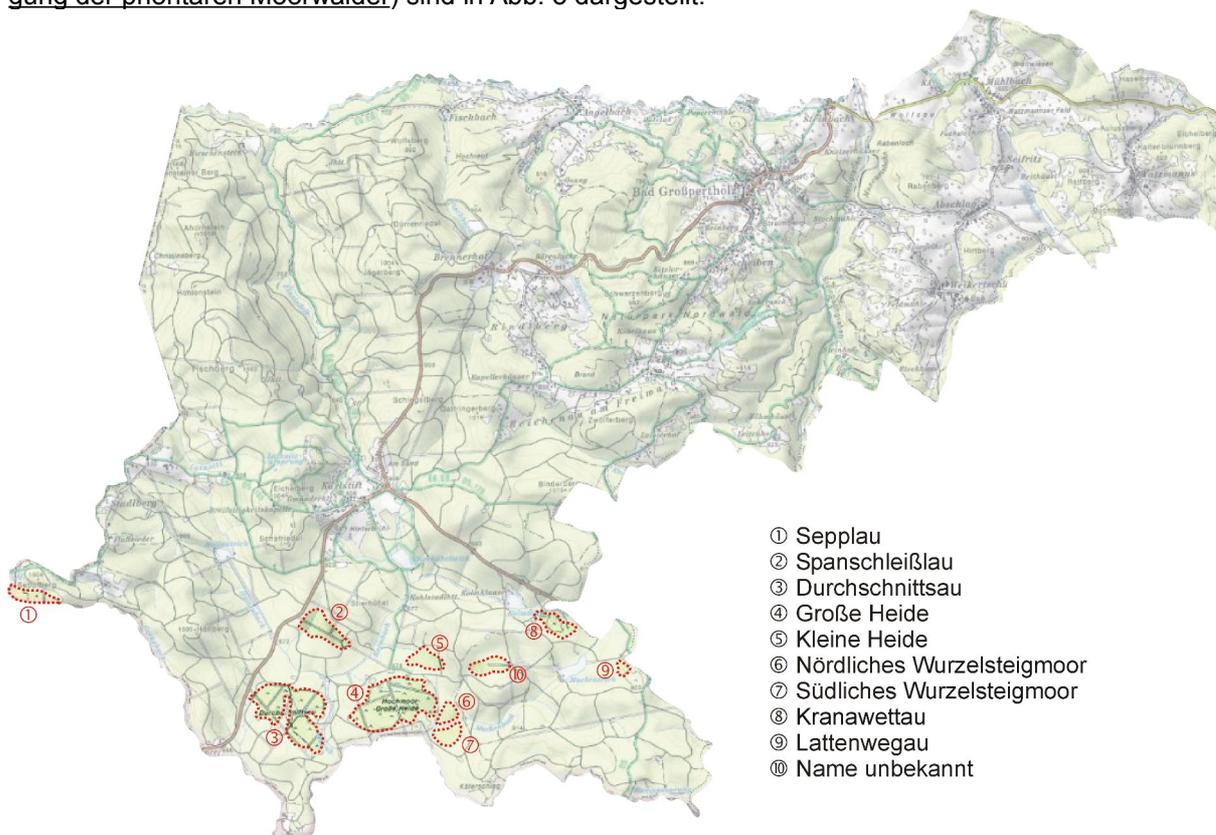


Abb. 3: Die Flächen der lebenden Hochmoore in der KG Karlstift entsprechend den Angaben im Österreichischen Moorschuttkatalog (STEINER 1992, ①-⑨), für ⑩ aus Kartierung durch Protect [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: STEINER 1992, Geoland 2013, Protect 2013].

Die Karlstifter Moore sind als bedeutendstes außeralpines Hochmoorgebiet Österreichs kategorisiert (STEINER 1992, NADLER & SCHMALZER in DVORAK 2009), die in der KG Karlstift gelegenen Hochmoore „Sepplau“ und „Große Heide“ sind als international bedeutende Moore eingestuft (STEINER 1992).

Waren im Gemeindegebiet 1969 noch 238 ha Hochmoorflächen vorhanden (UHL et al. 2000), sind es heute nur noch etwa die Hälfte. Aber auch bei den verbliebenen, bedeutenden Hochmooren, die mehrfach als Schutzgebiete ausgewiesen sind (Naturschutzgebiet, Biogenetisches Reservat, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung etc.) und die mehrere prioritäre FFH-Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten) und vom Aussterben bedrohte Rote Listen-Arten beherbergen, werden weiterhin erheblich schädigende Eingriffe vorgenommen.

Im Jahr 2000 wurde der Gemeinde und der NÖ Landesregierung mit der Interreg-II-Studie „Grevolato“ des WWF zur Kenntnis gebracht: *„Der Schutz darf dabei nicht nur unmittelbar auf den Moorkörper beschränkt bleiben, sondern zur Erhaltung eines intakten Moores gehört wesentlich auch das Umland dazu.“*. Die Studie (UHL et al. 2000) hält als erforderliche Schutzmaßnahmen für die Karlstifter Moore fest:

- *„Förderungen zum Rückbau von nicht forstwirtschaftlich unbedingt notwendigen Forststraßen und Rundwegen im Bereich der Moore.“*
- *„Altholzinselschutz im Bereich der Moorgebiete sollten Vorrang haben (Schutzwaldreservate unbedingt einrichten).“*

Eine Maßnahmenumsetzung ist seitdem nicht erfolgt, stattdessen wurden die Eingriffe noch drastisch verstärkt.

Das Umweltbundesamt hat 2002 zu dem Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet) und den darin befindlichen Karlstifter Mooren festgestellt, dass die forstliche Nutzung ohne Naturschutzauflagen ein erhebliches Problem für das Ramsargebiet und die Moorlebensräume bedeutet, und der Rechnungshof stellte 2004 fest, dass die vorhandenen Nutzungskonflikte bei den Behörden nicht einmal für die Naturschutzgebiete innerhalb des Ramsar-Gebiets bekannt waren (siehe Rechnungshofbericht Reihe NÖ 2004/2, S. 91, Randnr. 22.1 f.).

Den fachlich und rechtlich begründeten Empfehlungen, das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet „Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel“) zumindest als Naturschutzgebiet auszuweisen, um einen entsprechend nachhaltigen Schutz zu erreichen, wurde bislang ebenso wenig entsprochen, wie der Empfehlung, dass zügig und vordringlich Biotopkartierungen zu erstellen seien (siehe Rechnungshofbericht Reihe NÖ 2004/2, S. 91, Randnr. 23).

Stattdessen gibt es immer mehr schwerwiegende Eingriffe in die Moore und Moorwälder: Entwässerungsmaßnahmen im Moor- und Moorwaldbereich im gesamten Gemeindegebiet, Forststraßenbau unmittelbar am Rand und auch durch die Moorlebensräume (siehe beispielsweise Abb. 5 und 8), exzessive Altholzentrümmung in den Moorwäldern und Moorrandbereichen (z.B. jüngst bei der Sepplau, der Kleinen Heide und der Lattenwegau, siehe Abb. 4 und 5)

Anscheinend liegen Biotopkartierungen nicht im Interesse der Landesregierung. Jedenfalls wurden in den vergangenen zehn Jahren, in denen *„zügig und vordringlich Biotopkartierungen“* hätten durchgeführt werden müssen, in den Biotopen im Ramsar-Gebiet (sowie in den darin befindlichen Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten etc.) stattdessen großflächig Zerstörungen vorgenommen (siehe exemplarisch Abb. 4 bis 9). Eine Biotopkartierung hätte die zuvor erfolgten, ebenso wie die danach vorgenommenen massiven Eingriffe deutlich gemacht.



Abb. 4: Orthofotos 2007 (links) und 2011 (rechts) vom Hochmoor „Kleine Heide“ [Quelle: NÖGIS]. Die Alt- und Totholzbestände wurden großflächig zerstört. Die Eingriffe erfolgten im SPA „Waldviertel“, im Important Bird Area „Freiwald“, im FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“, im Naturschutzgebiet und Biogenetischen Reservat „Karlstifter Moore“, im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und im Grünen Band Europas.



Abb. 5: Orthofotos vom Hochmoor „Sepplau“ und dem angrenzenden Sepplberg [Quelle: NÖGIS und DORIS]. Die wertvollen Altholzbestände wurden großflächig zerstört. Die „Sepplau“ liegt im SPA „Waldviertel“, im Important Bird Area „Freiwald“, im FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“, im Naturschutzgebiet und Biogenetischen Reservat „Karlstifter Moore“, im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und im Grünen Band Europas.



Abb. 6: Einer der ungezählten Entwässerungsgräben nordwestlich des Hochmoores „Lattenwegau“.



Abb. 7: Einer der Entwässerungsgräben im Moorboden südlich Karlstift.



Abb. 8: Einer der Entwässerungsgräben und Anschüttungen mineralischen Materials auf den Moorboden südöstlich des Hochmoors „Kranawettau“.



Abb. 9: Orthofoto aus dem Jahr 2011 [Quelle: NÖGIS] das ein hergestelltes, viele Hektar umfassendes Netz von Entwässerungsgräben in Moorböden südlich Karlstift zeigt.

3. Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet)

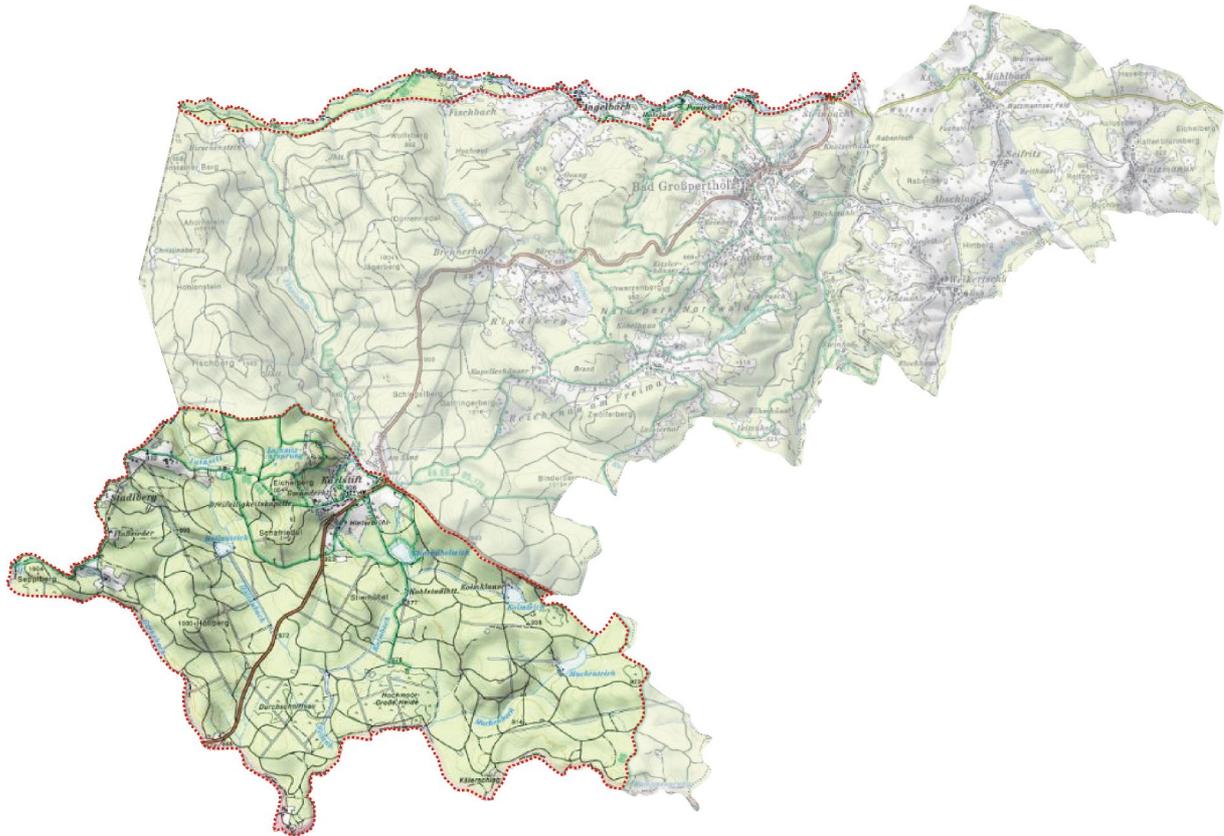


Abb. 10: Die Flächen des Ramsar-Gebietes „Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖGIS, BGBl. III Nr. 153/2004].

Als Ramsar-Konvention wird der völkerrechtliche Vertrag über **Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung** bezeichnet. Er wurde 1971 geschlossen und ist 1975 in Kraft getreten. Nach dem österreichischen Beitritt sind seit 1999 die Flächen des Ramsar-Gebietes „Teich-, Moor- und Flusslandschaft Waldviertel“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz ausgewiesen.

Zu den Feuchtgebieten, insbesondere zu den Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung, wurde in der anzuwendenden Gesetzesgrundlage (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) festgelegt, daß die Mitgliedstaaten dem Schutz derartiger Gebiete besondere Bedeutung beizumessen haben.

Bereits im Jahr 2002 stellte das Umweltbundesamt für das Ramsargebiet um Karlstift eine „*touristische Übererschließung des Gebiets*“ fest (siehe Rechnungshofbericht Reihe NÖ 2004/2, S. 91, Randnr. 22.1). Trotzdem baut die Gemeinde touristische Projekte im Ramsargebiet um Karlstift immer weiter aus.

Anmerkungen zum erforderlichen Schutz und zu den Eingriffen im Ramsar-Gebiet, siehe Kapitel 2.

4. Vogelschutzgebiete SPA „Waldviertel“ und Important Bird Areas (IBA)

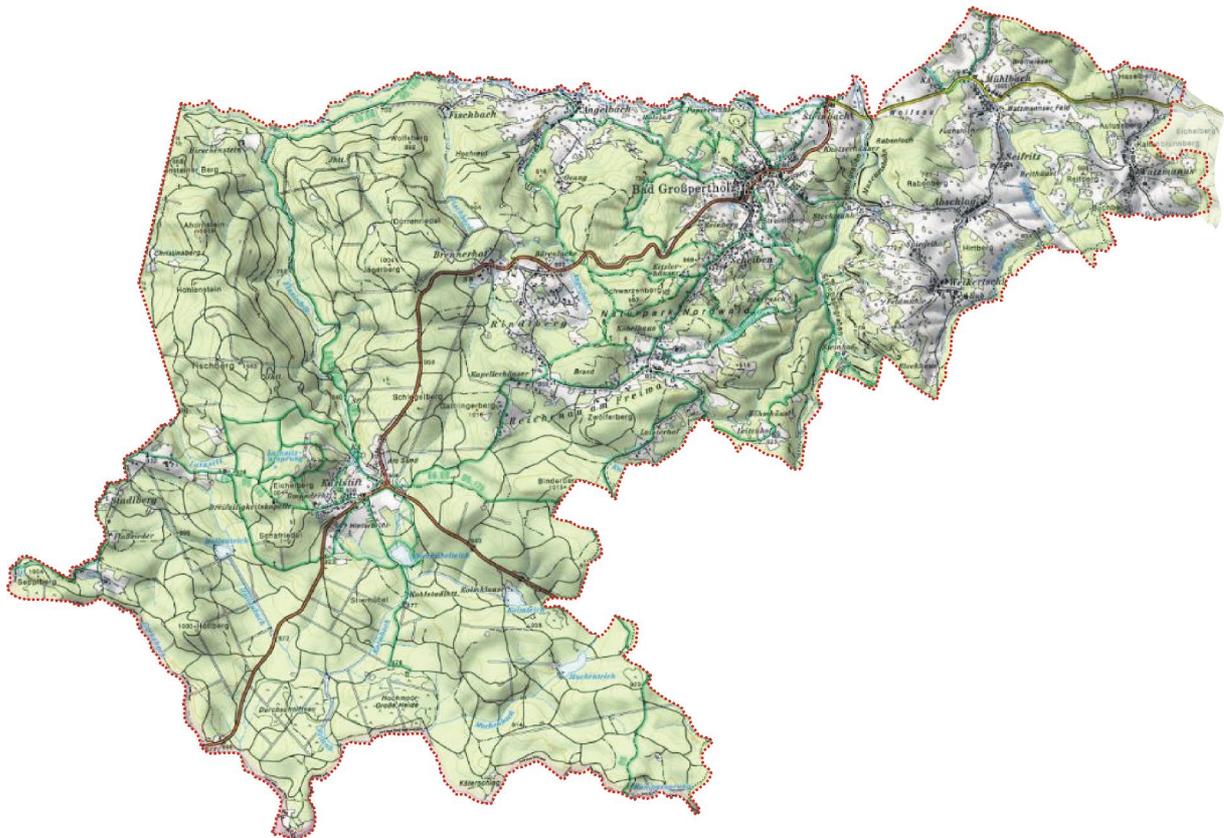


Abb. 11: Die Fläche des Vogelschutzgebietes SPA „Waldviertel“ in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖGIS].

Die Gemeinde hat Anteil an zwei **Important Bird Areas** – dem IBA „Freiwald“ und dem IBA „Westliches Waldviertel“. Die Important Bird Areas stellen die **wichtigsten Gebiete Österreichs für den Vogelschutz** dar. Beide Important Bird Areas wurden 1995 von BirdLife Österreich veröffentlicht (DVORAK & KARNER 1995) und in Folge von BirdLife International bestätigt (HEATH & EVANS 2000). Abermalige Gebietsbestätigungen erfolgten 2003/2004 (DVORAK et al. 2003, LENTNER 2004) und 2009 (DVORAK 2009).

Important Bird Areas sind ein wesentliches Kriterium zur rechtsverbindlichen Ausweisung eines europäischen **Vogelschutzgebietes** (SPA). Mit der Ausweisung als IBA gelten diese Gebiete als faktische SPAs. Beinahe die gesamte Gemeinde ist, aufgrund der Wichtigkeit des Gebietes für die Erhaltung der Vogelarten von österreichischem und europäischem Interesse, als SPA ausgewiesen.

Rechtsgrundlage Ausweisung: Standarddatenbogen zum SPA „Waldviertel“ (August 1996, aktuell i.d.F. vom November 2006), § 12 NÖ Verordnung über die Europaschutzgebiete. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, zuvor: Richtlinie 79/409/EWG).

Im Gemeindegebiet gibt es bis heute faktisch keinen wirksamen Schutz für die Vogelarten: Die Lebensräume der Schutzgüter werden vernichtet, die Bestände brechen seit einigen Jahren ein, erste Schutzgüter, für deren Erhaltung das Gebiet ausgewiesen wurde, sind bereits ausgestorben.

Generell sind alle wildlebenden Vogelarten im Gemeindegebiet geschützt (Artikel 1 ff. Richtlinie 2009/147/EG). Im SPA „Waldviertel“ sind die nachfolgend gelisteten Arten von gemeinschaftlichem Interesse (sortiert nach deutschem Artnamen, getrennt nach den sogenannten Anhang-I-Arten und den regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten) als ganz besondere Schutzgüter rechtsverbindlich festgelegt. Fett gedruckt wurden die Arten, für deren Erhaltung das Gemeindegebiet von herausragender Bedeutung ist.

Anhang-I-Arten (Artikel 4 Abs. 1)	Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2)
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>) Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>) Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) Merlin (<i>Falco columbarius</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybrida</i>) Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)^[C]	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>) Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)^[A] Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) Große Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>) ^[B] Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) Nördliche Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>) Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>) Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) Schellente (<i>Bucephala clangula</i>) Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>) Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>) Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

^[A] Im Standarddatenbogen unter dem Synonym *Miliaria calandra* eingetragen.

^[B] Im Standarddatenbogen unter dem Synonym *Larus ridibundus* eingetragen.

^[C] Nicht im Standarddatenbogen ausgewiesen, aber bislang im NÖGIS als Schutzgut angeführt. Kommt ausschließlich in der KG Karlstift vor und bildet mit den angrenzenden tschechischen (dort in einer Bestandsgröße von nationaler Bedeutung) und oberösterreichischen Beständen eine wichtige Population.

5. FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“

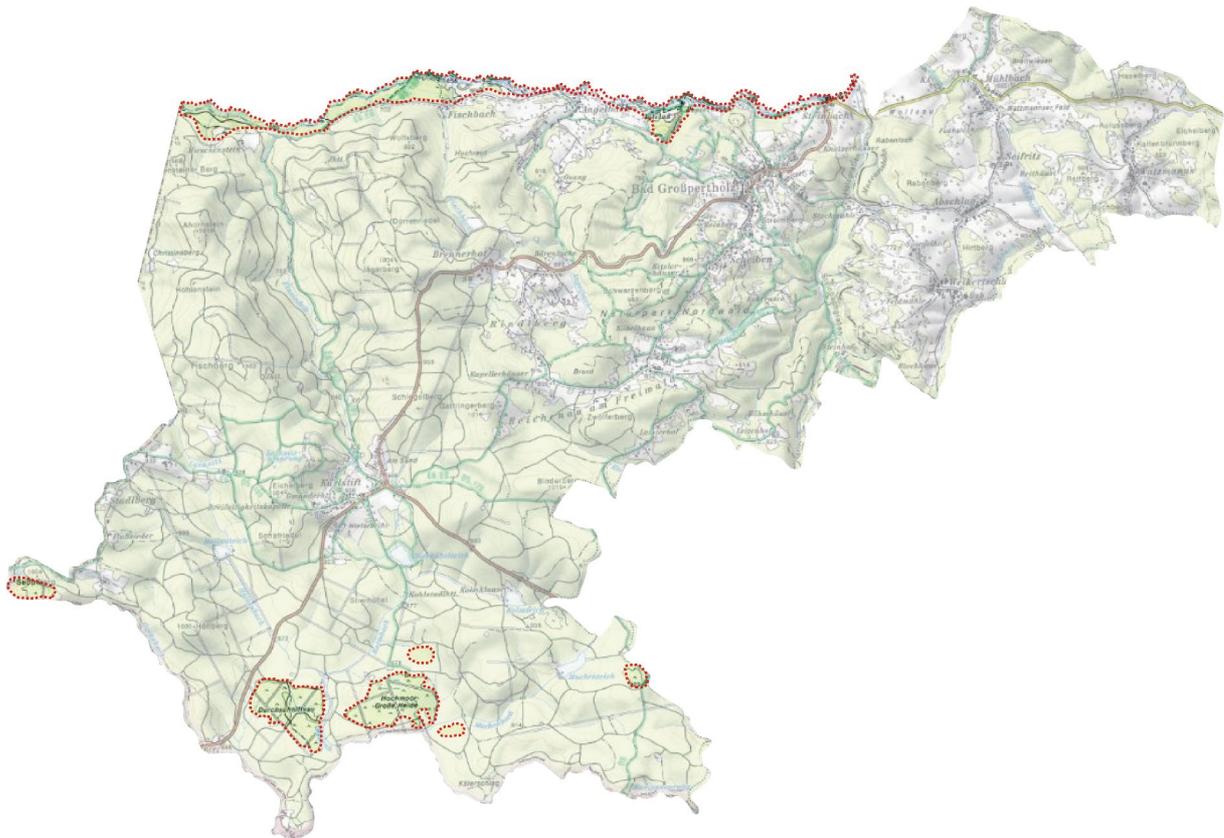


Abb. 12: Die Flächen des FFH-Gebiets „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“, die in der Marktgemeinde Bad Großpertholz bislang ausgewiesen sind [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Gebietsabgrenzungen: NÖ-GIS].

Im Gemeindegebiet sind mehrere FFH-Gebietsflächen ausgewiesen (siehe Abb. 12). Diese Gebietsausweisung kann bei weitem nicht als ausreichend betrachtet werden. Mehrfach seit 1995 wurden die massiven Schutzdefizite dargelegt, zuletzt in einer Studie des Umweltdachverbandes (STALLEGGER et al. 2012).

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 (EU-PILOT 4400/12/ENVI) und Mahnschreiben vom 30. Mai 2013 (2013/4077 C(2013) 3054 final) hat die Europäische Kommission wegen der mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Verfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet.

Entsprechend den in der zugrundeliegenden Studie geforderten Gebietsabgrenzungen ist annähernd das gesamte Gemeindegebiet von den FFH-Gebietsausweisungen betroffen. Seit Ende 2012 können Projekte, die den Schutzzweck des Gebietes in Frage stellen könnten, somit nicht bewilligt oder geduldet werden.

Weder in den bislang verordneten Gebieten (einige Moorflächen und ein Teilbereich der Lainsitz) noch im faktischen FFH-Gebiet gibt es einen wirksamen Schutz für die Arten und Lebensräume. In Abb. 4 bis 9 wurde mit einigen Fotos das Vorgehen in den prioritär zu schützenden Moorlebensräumen gezeigt.

Nachfolgend werden die bereits jetzt rechtsverbindlich im FFH-Gebiet zu schützenden Schutzgüter gelistet – dies getrennt nach Lebensraumtypen (entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie), Arten in den Schutzgebieten (entsprechend Anhang II der FFH-Richtlinie) sowie die wichtigsten im gesamten Gemeindegebiet streng zu schützenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bislang sind im FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ die nachfolgend aufgelisteten **Lebensraumtypen** als Schutzgüter verordnet (prioritäre Lebensraumtypen wurden fett gedruckt):

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
4030	Trockene europäische Heiden
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (prioritär)
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
6520	Berg-Mähwiesen
7110	Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>
91D0	Moorwälder
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

Im FFH-Gebiet „Waldvierteler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ sind bislang die nachfolgend aufgelisteten **Arten** als Schutzgüter verordnet (prioritäre Arten wurden fett gedruckt):

Code	Artbezeichnung
1029	Flußperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)
1037	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
1052	Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas maturna</i>) ^[A]
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Phengaris teleius</i>) ^[B]
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) ^[C]
1065	Skabiosen-Schreckenfaller (<i>Euphydryas aurinia</i>)
1074	Hecken-Wollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)
1078	Russischer Bär (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)^[D]
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
1114	Frauennerfling (<i>Rutilus pigus</i>)
1131	Strömer (<i>Telestes souffia</i>) ^[E]
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) ^[F]
1145	Europäische Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)
1163	Koppe (<i>Cottus gobio</i>)
1166	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
1308	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1361	Eurasischer Luchs (<i>Lynx lynx</i>)
1914	Hochmoor-Laufkäfer (<i>Carabus menetriesi pacholei</i>)

^[A] bis ^[F] Im Standarddatenbogen und in der Richtlinie 92/43/EWG unter den folgenden Synonymen eingetragen:

^[A] *Hypodryas maturna*, ^[B] *Maculinea teleius*, ^[C] *Maculinea nausithous*, ^[D] *Callimorpha quadripunctaria*,

^[E] *Leuciscus souffia*, ^[F] *Rhodeus sericeus*.

Aufgrund der Ausweisungsdefizite ist für das Gemeindegebiet mit der Verordnung weiterer Schutzgüter zu rechnen. Eine Verschlechterung ihrer Lebensräume ist, wie bereits weiter oben dargelegt, nicht statthaft.

Darüber hinaus sind die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im gesamten Gemeindegebiet unabhängig von einer Gebietsausweisung streng zu schützen**. Hier sind schwerpunktmäßig die nachfolgenden Arten anzuführen:

- alle vorkommenden Fledermausarten (Microchiroptera) – mindestens 11 Arten kommen im Gebiet vor
- alle Bilche (Gliridae) außer Siebenschläfer (*Glis glis*) und Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*)
- Birkenmaus (*Sicista betulina*)
- Luchs (*Lynx lynx*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Wolf (*Canis lupus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Alpen-Kammolch (*Triturus carnifex*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris teleius* syn. *Maculinea teleius*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous* syn. *Maculinea nausithous*)
- Weißes L (*Nymphalis vaualbum* syn. *Nymphalis l-album*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*)

6. Grünes Band Europas und Wildtiermigrationsroute von internationaler Bedeutung für waldgebundene Großwildarten, Amphibienwanderstrecken

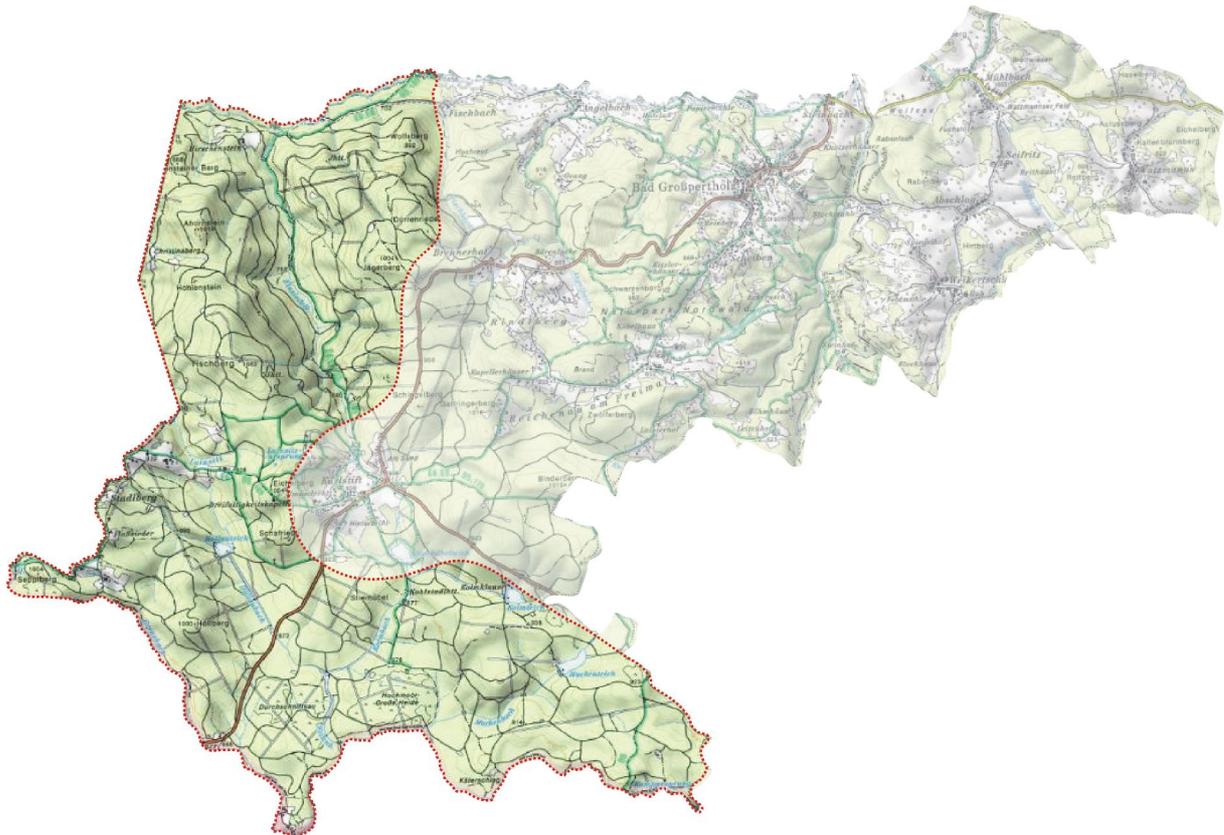


Abb. 13: Wildtiermigrationsroute für waldgebundene Großwildarten in der Marktgemeinde Bad Großpertholz [Kartengrundlage: DORIS/BEV, Flächenabgrenzungsdaten nach VÖLK et al. 2001, GRILLMAYER et al. 2003, ANDĚL et al. 2010, angepasst].

Im Gemeindegebiet befinden sich Wildtiermigrationsrouten für waldgebundene Großwildarten (VÖLK et al. 2001, GRILLMAYER et al. 2003), die im Bereich Stadlberg und Aichelberg einen Kreuzungspunkt bilden. Im Kreuzungspunkt kommen die Routen aus ...

- Böhmerwald/Bayerischer Wald/Šumava
- Karpaten
- Alpen/Slowenien/Italien

... zusammen.

Ohne eine intakte, d.h. störungsarme, deckungsreiche und nicht zerschnittene Migrationsroute können zahlreiche Schutzgüter nicht überleben – bekanntestes Beispiel für das Gemeindegebiet ist der streng zu schützende Luchs (*Lynx lynx*).

Im Gemeindegebiet werden genau im Kreuzungspunkt der Wildtiermigrationsrouten mehrere Projekte geplant und teilweise bereits umgesetzt, die dazu geeignet sind, die Migrationsroute zu unterbrechen oder die wandernden Arten in den Bereich der hochrangigen Straßen B 38 und B 41 abzudrängen, wo ein hohes Kollisionsrisiko besteht.

Das **Grüne Band Europas** umfaßt das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Bad Großpertholz (IUCN 2007). Die Abgrenzung basiert auf einem von 2005 bis 2007 europaweit – von Nord-Finnland bis zum Schwarzen Meer in 24 Staaten – durchgeführten Projekt zur Erhaltung dieses einmaligen Migrationskorridors und Lebensraums für stark gefährdete Arten.

Das Grüne Band Europas ist kein unmittelbar rechtlich abgesichertes Schutzgebiet. Der vom IUCN festgelegte Bereich bekommt jedoch zusammen mit den ausgewiesenen Wildtiermigrationsrouten von internationaler Bedeutung sowie den ausgewiesenen und faktischen Natura 2000-Gebieten eine rechtliche Grundlage. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidung in den Rechtssachen V2/2013 u.a. – das Urteil betrifft ein Projekt in der Marktgemeinde Bad Großpertholz – das Grüne Band Europas als von besonderer ökologischer Bedeutung kategorisiert.

Im Gemeindegebiet findet das Grüne Band Europas, auch nach der VfGH-Entscheidung, keine Beachtung. Projekte werden sogar bewusst in den Kernzonen des Grünen Bandes Europas geplant und durchgeführt.

Des Weiteren sind **Amphibienwanderstrecken** zu berücksichtigen, die im Gemeindegebiet an mehreren Stellen durch Verkehrswege – sie stellen hier die größte Gefahr für Amphibien dar – zerschnitten werden (siehe exemplarisch Abb. 14). Besonders problematisch sind ...

- die B38 von Gugu bis zur Abzweigung Reichenauerwald
- der Güterweg Stadlberg
- die L8299 und L8300 zwischen der Senke im Bereich Stockmühle bis hinter die Bahntrasse in Richtung Abschlag und Weikertschlag
- die L8296 und L8299 im Bereich der Lainsitz

Alle Amphibien Österreichs sind zwischenzeitlich in der Roten Liste der gefährdeten Arten geführt. Die Klasse der Amphibien wird als zuverlässiger Bioindikator zur Bewertung eines Ökosystems angesehen.

Die Gemeinde plant bewusst mehrere Projekte, die eine massive Verkehrserhöhung in den Amphibienwanderstrecken nach sich ziehen.



Abb. 14: Erdkröten (*Bufo bufo*) auf dem Güterweg Stadlberg – links: lebend, rechts: von Kraftfahrzeugen getötet.

7. Naturdenkmal

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Naturdenkmal zum Schutz des nördlichsten Bestands des *Crocus albiflorus*.



Abb. 15: *Crocus albiflorus* auf einem zweiten Standort im Gemeindegebiet.

§ 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, beispielsweise seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten etc., mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können.

Entsprechend § 12 Abs. 3 NÖ NSchG dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Im Bescheid vom 06. Mai 1955 (Aktenzeichen: IX-229/1-1955) sind die Wiesengrundstücke aufgeführt, die zum Naturdenkmal zum Schutz von *Crocus albiflorus* erklärt wurden.

Die im Bescheid aufgeführten Gst. Nr. 543, 545 etc., alle KG Karlstift, wurden aufgeforstet, diese Teilstandorte somit vernichtet. Von den ursprünglich als *Crocus albiflorus*-Standort kartierten Flächen von 7,3458 ha (siehe Karte und Anmerkungen in Abb. 16) ist aktuell nur mehr rund 1 ha übrig.

Auch dieser verbliebene Rest des Standorts wird nun nicht mehr entsprechend den Ansprüchen des Schutzgutes gepflegt (siehe Abb. 17). Die mutmaßlich systematische Vernichtung des Naturdenkmals scheint geplant, um auch diese letzte verbliebene Krokuswiese mit Fichtenmonokulturen zupflanzen zu können.

Für ein weiteres Naturdenkmal im Gemeindegebiet – einen Alleeteil in der KG Karlstift – wurde der Naturdenkmalbescheid mit Bescheid vom 11. Mai 2011 (Aktenzeichen: GDW2-NA-0529/002) bereits aufgehoben.

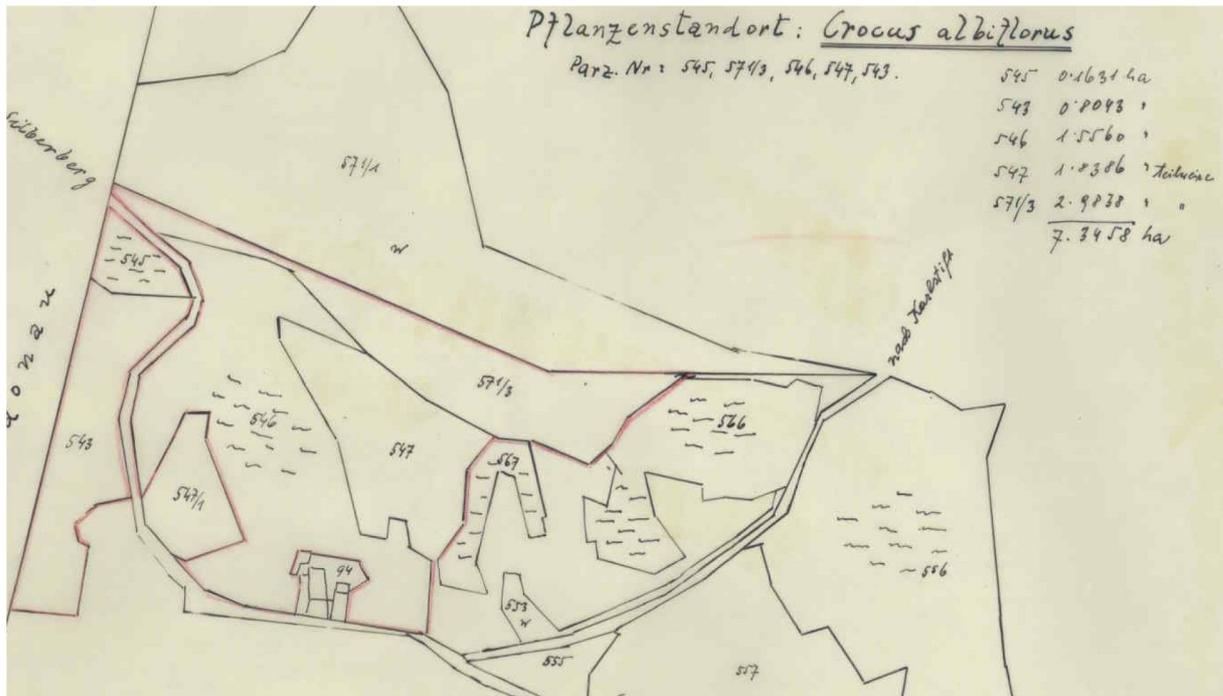


Abb. 16: Alte Karte zum Naturdenkmal „Christinaberg“ [Quelle: Amt der NÖ Landesregierung], rechts oben die Summe der Fläche von 7,3458 ha.



Abb. 17: Naturdenkmal „Christinaberg“ am 14. Januar 2014, aufgenommen vom Südrand des Schutzgebietes mit Blickrichtung Nord.